



# Weisungen für die technischen Belange von Schiessanlagen für das Sportschiessen (WSAnI)

Ausgabe 2007 – Seite 1

Reg.-Nr. 5.60.01 d

*Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt in Absprache mit der Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine (USS) aufgrund von Artikel 33 der Statuten des SSV sowie der allgemeinen Versicherungsbedingungen der USS folgende Weisungen für die technischen Belange von Schiessanlagen für das Sportschiessen (WSAnI):*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Zweck</b> .....	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Durchführung von Schiessübungen</b> .....	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Bewilligungsverfahren</b> .....	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>Standabnahme, Schiessbetrieb und Unfallverhütung</b> .....	<b>4</b>
<b>6.</b>	<b>Experten für Baubegleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>7.</b>	<b>Munition</b> .....	<b>4</b>
<b>8.</b>	<b>Versicherung</b> .....	<b>4</b>
<b>9.</b>	<b>Provisorische und unterirdische Anlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>10.</b>	<b>Gefahrenzonen 10m Anlagen (vgl. Anhang A)</b> .....	<b>6</b>
<b>11.</b>	<b>Blenden, Verschaltungen</b> .....	<b>6</b>
<b>12.</b>	<b>Raumgrössen, Ladebank, Schützenstand</b> .....	<b>6</b>
12.1	Raumgrösse (Richtwerte).....	6
12.2	Ladebank.....	7
12.3	Zwischenraum .....	7
12.4	Schützenstände (vgl. Anhang B) .....	7
12.5	Scheibenummerierungen.....	7
12.6	Schonung der Pfeile (Armbrust) .....	7
<b>13.</b>	<b>Rückwand und Kugelfang</b> .....	<b>8</b>
13.1	Rück- und Seitenwände, Säulen .....	8
13.2	Kugelfang.....	8
<b>14.</b>	<b>Scheibentransporte</b> .....	<b>8</b>

---

<b>15.</b>	<b>Beleuchtung .....</b>	<b>8</b>
<b>16.</b>	<b>Grundsätzliches für Aussenanlagen .....</b>	<b>9</b>
<b>17.</b>	<b>Rück- und Seitenwände, Säulen in unterirdischen Anlagen 25m .....</b>	<b>9</b>
<b>18.</b>	<b>Beleuchtung in unterirdischen Anlagen 25m .....</b>	<b>9</b>
<b>19.</b>	<b>Standortwahl 50m Aussenanlagen .....</b>	<b>10</b>
<b>20.</b>	<b>Gefahrenzonen 50m Aussenanlagen (vgl. Anhang D) .....</b>	<b>10</b>
<b>21.</b>	<b>Bauten und Sicherheitsbauten Aussenanlagen 50m .....</b>	<b>10</b>
21.1	Schiessstand (siehe Anhang F und G) .....	10
21.2	Rück- und Seitenwände, Säulen .....	10
21.3	Beschaffenheit des Kugelfanges .....	11
21.4	Windfahnen.....	11
<b>22.</b>	<b>Scheibenanlagen .....</b>	<b>11</b>
<b>23.</b>	<b>Beleuchtung unterirdische Anlagen 50m .....</b>	<b>11</b>
<b>24.</b>	<b>Werkeigentümerhaftpflicht .....</b>	<b>12</b>
<b>25.</b>	<b>Ausführungsbestimmungen.....</b>	<b>12</b>
<b>26.</b>	<b>Inkraftsetzung .....</b>	<b>12</b>

## **Teil A: Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Grundlagen**

- Technische Regeln für alle Schiesssportdisziplinen (Ausgabe 2005, erster Druck 01/2006) des Internationalen Schiess-Sportverbandes (ISSF)
- Regeln für das sportliche Schiessen des SSV (Dok. Reg.-Nr. 2.10 d, Ausgabe 2007)
- Allgemeine Versicherungs-Bedingungen der USS (Reg. Nr. 1.3 d/Form 27.136 d)
- Dokumentation "Technische Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst" (Weisungen für Schiessanlagen; Dok. 51.065)

### **2. Zweck**

Die WSAAnl regeln die technischen Belange für Schiessanlagen für das Sportschiessen, für die nicht die Weisungen für Schiessanlagen des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) massgebend sind (Technische Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst; Dok. Nr. 51.065).

Die WSAAnl regeln die Belange insbesondere für Schiessanlagen für die Bereiche

- 10m Luftgewehr und Luftpistole
- 10m Armbrust
- 25m Pistole
- 50m Gewehr und Pistole.

Nicht geregelt werden in den WSAAnl die Belange für Schiessanlagen bei Verwendung

- von Pistolen-Ordonnanzmunition (vgl. Dok. Nr. 51.065; sachzuständig: Eidg. Schiessanlagenexperte / Eidg. Schiessoffizier);
- alle anderen als die der in Ziffer 2 genannten Waffen (z.B. Miniaturkanonen, Vorderladersportgeräte), die in den beschriebenen Schiessanlagen nicht zugelassen sind.

Es wird darauf verzichtet technische oder organisatorische Einzelheiten aus den ISSF Regeln in die WSAAnl zu integrieren. Die wichtigsten Einzelheiten werden jedoch in den Anhängen zu den vorliegenden Weisungen zusammengefasst.

### **3. Durchführung von Schiessübungen**

Im Zusammenhang mit dem Schiessbetrieb wird auf die Regelungen in den RSpS verwiesen (Dok. Reg.-Nr. 2.10 d).

### **4. Bewilligungsverfahren**

Es sind die kantonalen Regelungen und Zuständigkeiten für die Bewilligungsverfahren für Schiessanlagen zu beachten.

Für die Beurteilung von Schiessanlagen kann die vom Kanton bezeichnete Fachstelle (kantonale Fachstelle für Schiessanlagen) beigezogen werden.

## 5. Standabnahme, Schiessbetrieb und Unfallverhütung

Es darf nur auf Anlagen geschossen werden, die von den zuständigen Instanzen abgenommen worden sind. Nachträgliche Abänderungen und Umbauten an abgenommenen Anlagen bedürfen der Genehmigung.

Die einwandfreie Leitung des Schiessbetriebes, eine gewissenhafte Handhabung der Waffen sowie die Betreuung ungeübter Schützen sind unerlässliche Voraussetzungen für einen unfallfreien Schiessbetrieb.

Die Standbetreiber sorgen für die jederzeitige Betriebsbereitschaft.

Der Schiessbetrieb mit Ordonnanzmunition darf in Kombinationsanlagen erst aufgenommen werden, wenn der Warnsack aufgezogen ist.

Laden und Entladen darf nur auf den Schiessstandorten mit Richtung gegen die Scheiben vorgenommen werden.

Das Einsammeln von heruntergefallenen Scheiben und Armbrustpfeilen ist nur gestattet, wenn der Schiessbetrieb eingestellt wird.

## 6. Experten für Baubegleitung

Die Kantone bezeichnen eine kantonale Fachstelle, welche

- für Beratungen beigezogen werden kann,
- Vorprojekte und Baueingaben prüft,
- Abnahmen und periodische Nachkontrollen durchführt,
- Betriebsbewilligungen erteilt, Anlagen vorübergehend sperren oder deren Schliessung verfügt.

Die vom Kanton mit der Abnahme beauftragte kantonale Fachstelle erstellt ein schriftliches Abnahmeprotokoll auf dem offiziellen Formular der USS. Sie veranlasst die Behebung allfälliger Mängel, überwacht deren Ausführung und erteilt die Betriebsbewilligung.

Für die Kosten der Baubegleitung gelten die kantonalen Gebührenregelungen.

## 7. Munition

In Schiessanlagen dürfen für Faust- und Handfeuerwaffen nur Munitionssorten gemäss Artikel 80 - 83 der RSpS verwendet werden. Für den Sportbereich sind zudem die ISSF-Regeln zu beachten.

Wiedergeladene Munition darf verwendet werden, wenn die Energiedichte bei Faustfeuerwaffen 20 J/mm<sup>2</sup> (Kaliber .38 erlaubt) bzw. bei Handfeuerwaffen 80 J/mm<sup>2</sup> nicht übersteigt.

Das Schiessen mit Magnummunition ist nicht erlaubt.

## 8. Versicherung

Es wird auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der USS verwiesen (vgl. Reg.-Nr. 1.3 d/Form 27.136 d).

Die USS kann die Sicherheit der Schiessanlagen selber überprüfen oder die Überprüfung delegieren.

## **9. Provisorische und unterirdische Anlagen**

Provisorische Anlagen im Freien haben den Vorschriften für permanente Schiessanlagen sinngemäss zu entsprechen. Sie müssen durch die zuständigen Organe bewilligt und abgenommen werden.

Ist für provisorische Anlagen kein natürlicher Kugelfang vorhanden, muss von den zuständigen Instanzen entschieden werden, welche Sicherheitsmassnahmen erforderlich sind.

Für unterirdische Anlagen gelten die besonderen Bestimmungen (Teile C + D) der vorliegenden Weisungen für die 50m Anlagen sinngemäss.

Wo die Regelungen für unterirdische Anlagen von den Regelungen für Aussenanlagen abweichen wird in den vorliegenden Weisungen besonders daraufhingewiesen; sonst gelten die Regelungen für Aussenanlagen sinngemäss.

Bei unterirdischen Anlagen besonders zu beachten sind die Belange Sicherheit, Lüftung, Heizung, Lärmschutz und Beleuchtung.

In Indoor Anlagen ist das Laborieren von Munition nicht gestattet.

## Teil B: Besondere Bestimmungen für 10m Anlagen

### 10. Gefahrenzonen 10m Anlagen (vgl. Anhang A)

Als Gefahrenzonen werden die innerhalb eines Winkels von 40 Prozent (4.00m) der Schussdistanz liegenden Räume links und rechts des Schussfeldes bis auf die Höhe der Scheibenlinie bezeichnet. Diese Zonen dürfen während des Schiessens nicht betreten werden (vgl. Skizze im Anhang).

- Zone 1 = Schussfeld
- Zone 2 = beidseits des Schussfeldes  
Diese Zone ist – sofern vorhanden – so abzusperren, dass sie während des Schiessens nicht betreten werden kann. Türen und Fenster sind zu sichern.
- Zone 4 = hinter den Scheiben (sofern vorhanden)  
Die Wand hinter den Scheiben muss seitlich mindestens 4.00m bzw. bis zur Seitenwand über die äussersten Scheiben und in der Höhe 2.00m bzw. bis zur Decke über den oberen Scheibenrand hinausragen. Die Wand muss aus einem Material bestehen, das nicht durchschossen werden kann und keine Abpraller verursacht (siehe Ziffer 12.1).

Bezüglich der Reichweite der Waffen ist zu beachten:

- Die Munition für 10m Pistolen bzw. 10m Gewehre haben eine Reichweite von ca. 1000m; sie durchschlagen auf eine Distanz von 10m ca. 20mm dickes Tannenholz.
- Die Pfeile der 10m Armbrust haben eine Reichweite von ca. 150m; sie durchschlagen auf 10m ca. 6mm Tannenholz wie auch Blei.

### 11. Blenden, Verschaltungen

Säulen, Fenster, Türen, Beleuchtungs- und Heizkörper usw. müssen, sofern diese im Bereich der Zonen 1 und 2 liegen, durch Blenden oder Verschaltungen mit weichen, geeigneten Materialien abgedeckt werden. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, dass keine Abpraller entstehen.

### 12. Raumgrössen, Ladebank, Schützenstand

#### 12.1 Raumgrösse (Richtwerte)

Die Schussdistanz beträgt 10.00m (Distanz hinterkant Fussmarkierung der 10.00m Bodenlinie bis Scheibenspiegel gemessen). Die erlaubte maximale Abweichung beträgt +/- 5cm.

Es werden folgende minimale Raumgrössen für Schiessanlagen in geschlossenen Räumen empfohlen:

Anzahl Scheiben	Breite für Schütze	Raumbreite	Raumlänge	Raumhöhe
4	1.00m	5.50m	14.00m	2.30m
8	1.00m	9.50m	14.00m	2.50m *
12	1.00m	13.40m	14.50m	2.70m
20	1.00m	21.40m	15.00m	2.80m
und mehr	1.00m	**	15.00m	3.00m

\* In Zivilschutzanlagen ist ausnahmsweise eine minimale Raumhöhe von 2.30m gestattet; dies erfordert jedoch eine künstliche Belüftung.  
\*\* Anzahl Scheiben x 1.00m plus 1.40m

## 12.2 Ladebank

Die Ladebank muss

- 70 - 80cm hoch und so befestigt sein, dass das Zugseil der Scheibentransportanlage genügend gespannt werden kann.
- 10cm von der 10.00m-Bodenmarkierung Richtung Scheiben zurückversetzt sein.

Für Schnellfeuerwettkämpfe mit der 10m Pistole kann von den Normen abgewichen werden.

## 12.3 Zwischenraum

Die Distanz zwischen Schiessenden und Zuschauerraum muss so gross sein, dass Funktionäre (Aufsichtspersonal, Schiesslehrer); Trainer und Journalisten zirkulieren können, ohne die Schiessenden zu behindern. Dabei ist zu berücksichtigen, ob separate Umkleideräumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Sofern die räumlichen und baulichen Verhältnisse es erlauben, ist auf den Behindertensport Rücksicht zu nehmen.

## 12.4 Schützenstände (vgl. Anhang B)

Als Schützenstand müssen dem Schützen zur Verfügung stehen:

- Breite: mindestens 1.00m;
- Tiefe ab 10m-Bodenmarkierung: 2.00m.

Wo beabsichtigt wird Kniend zu schiessen, sind die nötigen Vorrichtungen von ca. 50cm Höhe ab Boden zu planen.

Der Boden des Schützenstandes darf keine Erschütterungen übertragen.

Die seitliche Abweichung von der Scheibenmitte zur Mitte des Schützenstandes darf seitlich nicht mehr als 25 cm betragen. Die Höhe des Scheibenmittelpunktes, gemessen vom Niveau des Schützenstandplatzes, soll betragen:

- bei Anlagen 10m Gewehr: 1.40m (+/- 5cm),
- bei Anlagen, die ausschliesslich dem Armbrustschiessen dienen sowie kombinierten Anlagen: 1.50m.

## 12.5 Scheibenummerierungen

Die Scheiben und die dazugehörigen Schützenstände müssen mit Nummern versehen sein, die gross genug und unter normalen Wettkampfbedingungen bei normaler Sehkraft leicht erkennbar sind. Es sind Kontrastfarben zu verwenden (z.B. abwechselnd schwarz/weiss und weiss/schwarz).

## 12.6 Schonung der Pfeile (Armbrust)

Zur Schonung von herunterfallenden Pfeilen wird das Auslegen eines Bodenteppichs empfohlen.

### **13. Rückwand und Kugelfang**

#### **13.1 Rück- und Seitenwände, Säulen**

##### *Druckluftwaffenanlagen*

Wände aus Beton müssen nicht verkleidet oder abgedeckt werden. Ein Geschoss wird beim Aufprall auf Eisen oder Beton deformiert, verliert dadurch seine Energie und fällt zu Boden.

Wände aus Back-, Zement- oder Kalksandstein sowie Säulen und vertikal geführte Rohre müssen mit astfreiem Weichholz oder Weichfaserplatte von mindestens 30mm Dicke verkleidet werden (vgl. Anhang C).

##### *Armbrustanlagen*

Eine Rückwand muss mit astfreiem Weichholz oder Weichfaserplatte von mindestens 30mm Dicke verkleidet sein.

##### *Kombinierte Anlagen Druckluft und Armbrust*

Eine Rückwand muss mit astfreiem Weichholz oder Weichfaserplatte von mindestens 30mm Dicke verkleidet sein.

#### **13.2 Kugelfang**

Die Geschosse müssen in einem Geschossfänger aufgefangen werden (mit Prellplatte 20 x 20cm).

### **14. Scheibentransporte**

Die Verankerung der Tragseile muss nach Angaben der Lieferfirma über die Zugkraft dimensioniert und ausgeführt werden.

Bewegliche Teile, die zu Unfällen Anlass geben können, sind unfallsicher zu verschalen und abzudecken.

Gestattet sind nur Transportscheibenanlagen und elektronische Scheiben.

### **15. Beleuchtung**

Die künstliche Beleuchtung muss ohne Blendung die notwendige Lichtmenge abgeben und darf weder auf die Scheiben noch auf den Schützenstand störende Schatten werfen.

Der gesamte Schiessstand muss gleichmässig ausgeleuchtet sein. Der Scheibenhintergrund soll von heller Farbe (z.B. hellgrau oder hellgrün, aber nicht weiss) und nicht reflektierend sein.

Es müssen folgende Beleuchtungswerte erfüllt sein:

- 1'500 LUX bei Messung in der Scheibenmitte in Richtung Schützenstand
- 300 LUX bei Messung in Richtung Deckenbeleuchtung
  - . am Schützenstand und
  - . in der Mitte zwischen Schützenstand und Scheibenlinie.

Fluoreszierende Bezeichnungen (zur Kennzeichnung des Fluchtweges) und/oder am Netzstrom angeschlossene Notleuchten sind nach Massgabe der kantonalen Gebäudeversicherung vorzusehen.

## **Teil C: Besondere Bestimmungen für 25m Anlagen**

### **16. Grundsätzliches für Aussenanlagen**

Für 25m Aussenanlagen, auf welchen ausschliesslich oder teilweise Ordonnanzmunition verschossen wird, gelten die Weisungen für Schiessanlagen des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Dok. Nr. 51.065).

### **17. Rück- und Seitenwände, Säulen in unterirdischen Anlagen 25m**

Wird in unterirdischen Anlagen Munition der Sorten .22"lr und .32"lr verschossen, müssen

- Rück- und Seitenwände aus Beton und Backstein mit mindestens 50mm Tannenholz verkleidet oder abgedeckt werden (vgl. Anhang D).
- Ablauf- und Leitungsrohre mit 5mm Stahlblech und mit 50mm Tannenholz verkleidet werden.

### **18. Beleuchtung in unterirdischen Anlagen 25m**

Es gelten bezüglich der künstlichen Beleuchtung grundsätzlich die Hinweise gemäss Ziffer 14 dieser Weisung.

Anstelle der minimalen 1'500 LUX bei Messung in der Scheibenmitte in Richtung Schützenstand wird eine Beleuchtung von 2'500 LUX empfohlen.

## **Teil D: Besondere Bestimmungen für 50m Anlagen**

### **19. Standortwahl 50m Aussenanlagen**

Bei der Wahl des Standortes eines Schiessplatzes muss die grösstmögliche Sicherheit des Neben- und Hintergeländes gewährleistet sein. Dies gilt für die Erstellung von permanenten- wie auch provisorischen Kleinkaliberschiessanlagen. Zufahrts-, Fussgängerwege und Parkierungsmöglichkeiten sind mit zu berücksichtigen.

### **20. Gefahrenzonen 50m Aussenanlagen (vgl. Anhang D)**

Als Gefahrenzone werden die in der Schussdistanz liegenden Räume, innerhalb eines Winkels von 20 Prozent der Schussdistanz liegenden Räume links und rechts des Schussfeldes bis auf die Höhe der Scheibenlinie bezeichnet. In diesen Zonen dürfen keinerlei bewohnbare Gebäude errichtet werden. Bestehende, bewohnbare Häuser innerhalb dieser Zone sowie nicht gesperrte Strassen und Fusswege usw., sind durch künstliche Blenden zu sichern. Pflanzungen sind hier zulässig.

Bäume und Sträucher müssen beidseitig des Schussfeldes auf eine Entfernung von mindestens 2m zurückgeschnitten werden.

Für das Hintergelände bietet bei Kleinkaliberanlagen eine natürliche Überhöhung von mindestens 20 Prozent über die Ziellinie eine praktisch ausreichende Sicherheit, da dabei das Hintergelände bis auf 1000m Entfernung im toten Winkel liegt. Ist die natürliche Überhöhung niedriger, so müssen bewohnte Häuser und Verkehrswege, die in der Schussrichtung liegen, als gefährdete Objekte bezeichnet und durch Hochblenden gesichert werden. Bezüglich ballistischer Kurven und Flugbahnen wird auf Anhang E verwiesen.

Bei Unübersichtlichkeit des Geländes und in der Nähe von Wohnhäusern und Spielplätzen ist das Schussfeld zweckentsprechend durch Draht- oder Holzzäune abzusperren. Gefährdete Zugangswege sind während des Schiessens durch abschliessbare Ketten oder Barrieren mit Warntafeln abzusperren. Nach Beendigung des Schiessens sind die Absperrungen zu entfernen und vor missbräuchlicher Verwendung zu sichern.

Wo Kleinkaliberschiessanlagen auch für das Schiessen mit Ordonnanzpistolen benützt werden, gelten die Weisungen des VBS für die Erstellung und Beurteilung von Schiessanlagen für Hand- und Faustfeuerwaffen für das Schiesswesen ausser Dienst.

### **21. Bauten und Sicherheitsbauten Aussenanlagen 50m**

#### **21.1 Schiessstand (siehe Anhang F und G)**

Die Zirkulationsfläche des Schiessstandes soll die Scheibenzahl und die Zahl der Schiessenden und der Zuschauer berücksichtigen. Dies erleichtert dem Schützenmeister die Übersicht und gewährleistet einen reibungslosen Schiessbetrieb.

Wo über, unter oder zwischen Blenden hindurchgeschossen wird, muss die Anschlaghöhe für alle drei Stellungen die gleiche sein.

In Kleinkaliberschiessanlagen, in denen mit Kleinkaliberpistolen geschossen wird, beträgt der Achsabstand zwischen den Schützenständen mindestens 1.30m.

#### **21.2 Rück- und Seitenwände, Säulen**

Wird in Indoor-Anlagen Munition der Sorten .22"lr und .32"lr verschossen, müssen

- Rück- und Seitenwände aus Beton und Backstein mit mindestens 50mm Tannenholz verkleidet oder abgedeckt werden (vgl. Anhang D).
- Ablauf- und Leitungsrohre sowie weitere Installationen mit 5mm Stahlblech und 50mm Tannenholz verkleidet werden.

### **21.3 Beschaffenheit des Kugelfanges**

Die Krone des Kugelfanges muss den oberen Rand der Scheibe um mindestens 2.00m überragen. Bei besonderen Verhältnissen kann, sofern die Sicherheit gewährleistet ist, ausnahmsweise bis auf 1.00m zurückgegangen werden. Die Dammkrone des Kugelfanges muss beidseitig um je 2.00m über die äusserste Scheibe hinausragen.

Als Kugelfang eignet sich am besten ein Erdwall. Die vordere Böschung soll eine Neigung von 80 Prozent aufweisen, die Breite der Wallkrone muss mindestens 20cm betragen. Auf Seite der Scheiben muss der Wall aus steinfreiem Material bestehen.

Ist kein gewachsener Erdwall vorhanden und die Errichtung eines Erdkugelfanges nicht möglich, sind mit der kantonalen Fachstelle für Schiessanlagen zweckmässige Ersatzlösungen zu suchen (vgl. Anhänge H - K).

Der Einbau von künstlichen Kugelfängen hat nach den Angaben der Kantonalen Fachstellen für Altlasten und der kantonalen Fachstelle für Schiessanlagen zu erfolgen.

### **21.4 Windfahnen**

Windfahnen sind - vom Stand aus gemessen - auf der 10.00m- und auf der 30.00m-Linie zwischen jeder Scheiben aufzustellen.

Die Windfahnen müssen eine Streifengrösse von 40cm x 5cm aufweisen.

## **22. Scheibenanlagen**

Die Zulassung von Scheibenanlagen ist Sache des SSV in Verbindung mit der USS. Sie kann sich an die Zertifizierung der ISSF anlehnen.

Scheibentransportanlagen müssen seitlich des Schussfeldes mit einer Einzäunung versehen sein.

Elektronische Trefferanzeigen haben dem technischen Stand der Entwicklung zu entsprechen. Sie sind vor der Inbetriebnahme durch die kantonale Fachstelle für Schiessanlagen abzunehmen.

## **23. Beleuchtung unterirdische Anlagen 50m**

Es gelten bezüglich der künstlichen Beleuchtung grundsätzlich die Hinweise gemäss Ziffer 14 dieser Weisung.

Anstelle der minimalen 1'500 LUX bei Messung in der Scheibenmitte in Richtung Schützenstand wird eine Beleuchtung von 3'000 LUX empfohlen.

## Teil E: Schlussbestimmungen

### 24. Werkeigentümerhaftpflicht

Den Eigentümern bzw. den Betreibern wird empfohlen eine Werkeigentümerhaftpflichtversicherung abzuschliessen. Für die erforderlichen Gebäude- und Mobiliarversicherungen gelten die kantonalen Vorschriften.

### 25. Ausführungsbestimmungen

Der SSV kann Ausführungsbestimmungen zu den vorliegenden Weisungen erlassen.

### 26. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Weisungen

- ersetzen alle ihnen widersprechenden Regelungen für den Bau, Unterhalt und Betrieb von Schiessanlagen, insbesondere die Vorschriften der USS
  - . für 10m Anlagen vom 1. Januar 1983 bzw.
  - . für 50m Anlagen vom 1. Juli 2000.
- wurden genehmigt:
  - . vom Zentralvorstand USS am 7. Juli 2007;
  - . vom Vorstand des SSV am 9. Juli 2007.
- tritt nach der Genehmigung durch den SSV und die USS sofort in Kraft.

#### SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Die Präsidentin Der Chef Abteilung  
Gewehr 10/50m

R. Fuhrer A. von Känel

#### UNFALLVERSICHERUNG SCHWEIZERISCHER SCHÜTZENVEREINE

Der Zentralpräsident Der Chef Ressort  
Sicherheit Schiessanlagen

J.-P. Grunenwald C. Aebersold

#### Anhänge

- A Sicherheitszonen 10m Anlagen
- B Abmessungen 10m Anlagen
- C Materialienliste 10m Anlage
- D Abmessungen 50m Anlagen
- E Ballistische Kurven und Flugbahnkarten
- F Sicherheitszonen für 50m Anlagen
- G Querschnitt durch 50m Schiessanlage
- H Querschnitt Kugelfang mit Betonwand
- I Querschnitt Kugelfang mit Stütze und Stahlblech
- K Querschnitt künstlicher Kugelfang
- L Masse für 10m, 25m und 50m Anlagen

# Weisungen für die technischen Belange von Schiessanlagen für das Sportschiessen (WSAnI)

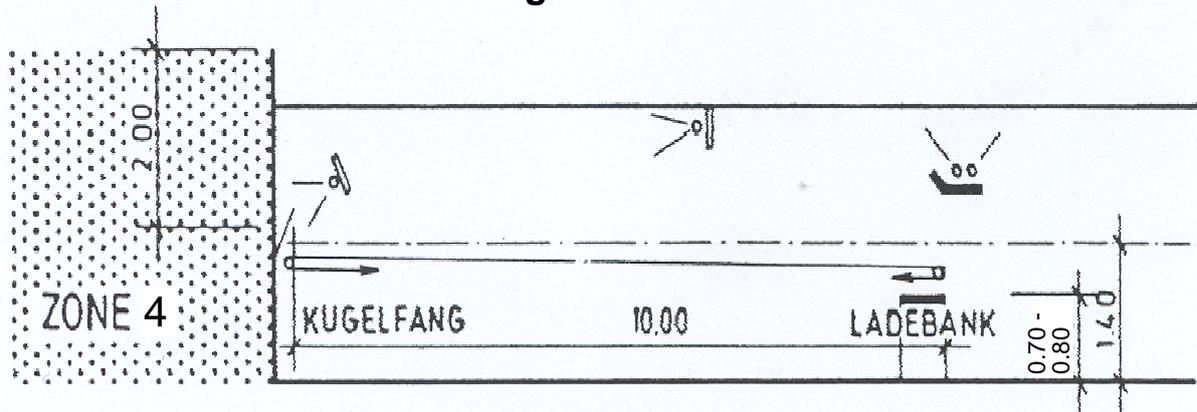
## Teil F: Technische Bestimmungen Gewehr/Pistole/Armbrust 10m

Ausgabe 2007 – Seite 1

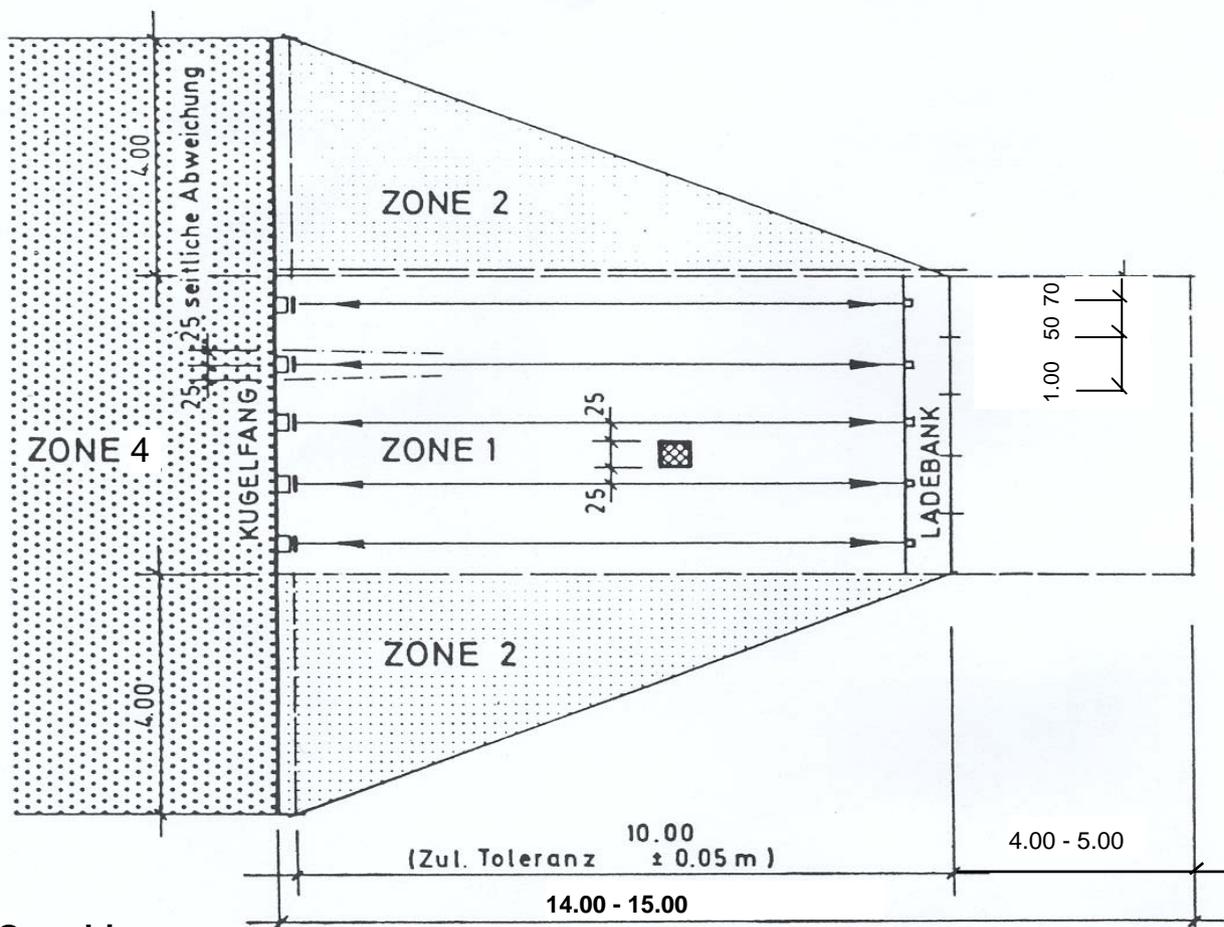
Reg.-Nr. 5.60.01 d

Anhang A - 10m

### Sicherheitszonen Schiessanlage 10m



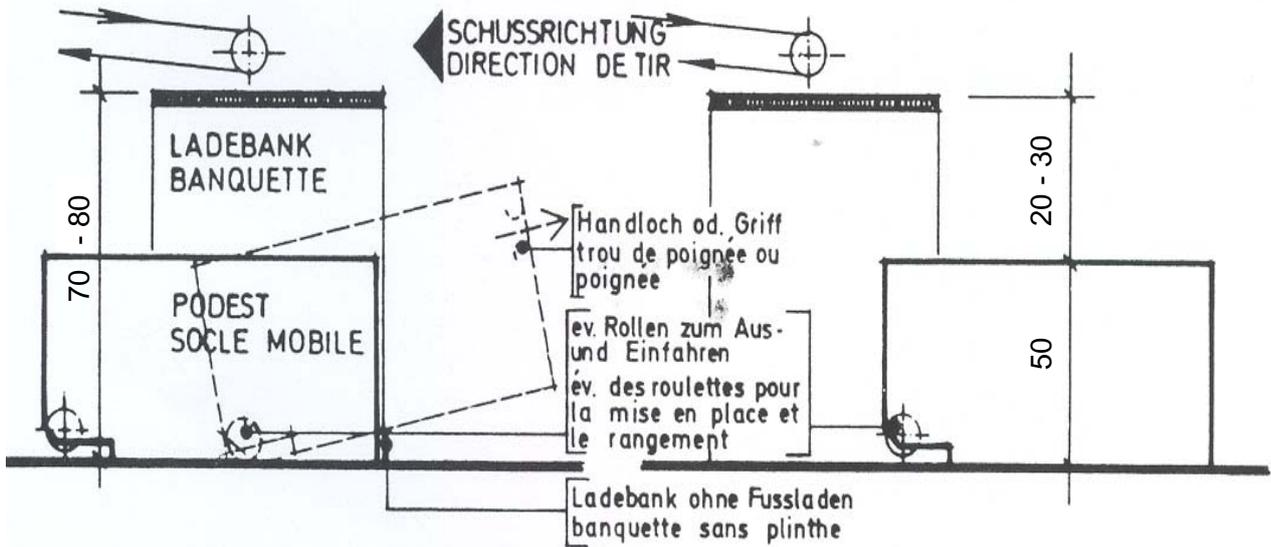
Querschnitt



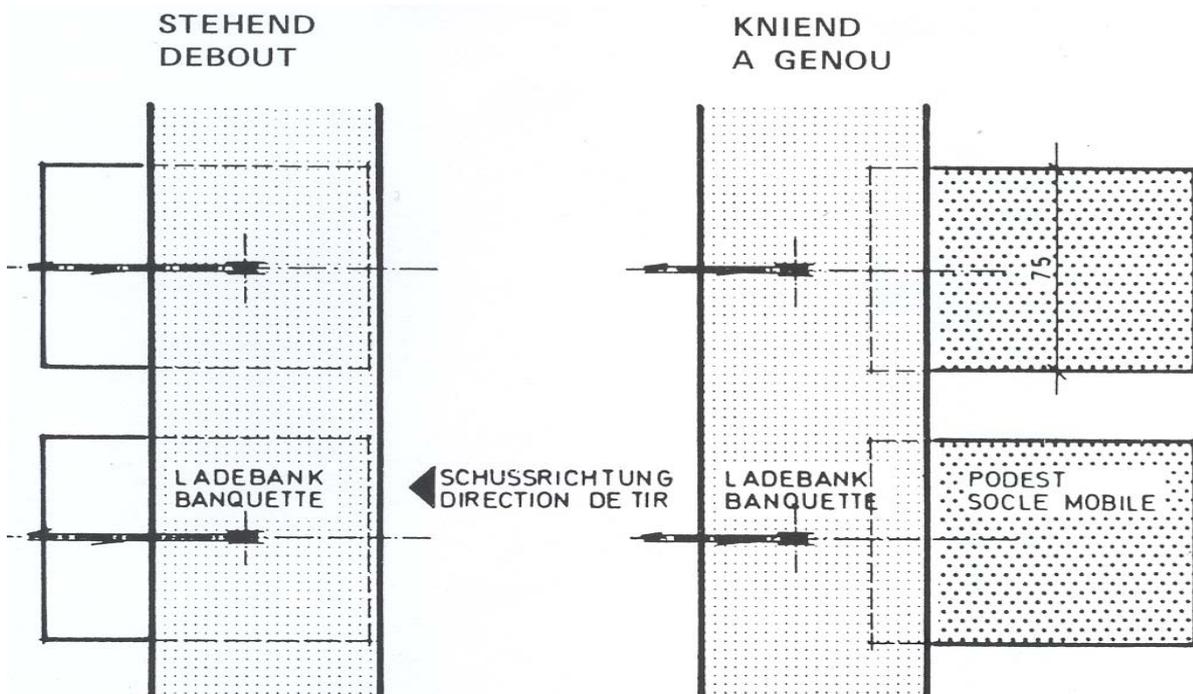
Grundriss

Anhang B - 10m

10 Meter Schiessanlagen für Kniendschiessen



Schnitt



Grundriss

## Anhang C - 10m

## Materialliste für den Bau von Schiessanlagen 10m

## 1. Geeignete Materialien:

Geschossreaktion	Material	Materialdimension		
		10m	25m	50m
<i>Geschoss prallt ab und fällt hinunter</i>	Beton oder Mauerwerk verputzt	Keine Verkleidung erforderlich		
<i>Geschoss bleibt stecken</i>	Dicker Stoff oder Woldecken lose aufgehängt	Ja	<i>Nicht zugelassen</i>	
	Weichfaserplatte	30mm	<i>Nicht zugelassen</i>	
	Weiches, astfreies Holz (z.B. Tannenholz)	30mm	50mm	50mm
	Ablaufrohre aus PVC oder Blech:		<i>plus 5mm Stahlblech</i>	

## 2. Nicht geeignete Materialien:

Geschossreaktion	Material	Materialdimension		
		10m	25m	50m
<i>Geschossdurchschuss</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaumstoffdämmplatte</li> <li>- Weichfaserplatte auf Lattenrost</li> <li>- Weichfaserplatte einseitig mit Hartfaserplatte auf Lattenrost (Seite mit Hartfaserplatte auf Wandseite)</li> </ul>	Die Verwendung dieser Materialien wird <i>nicht empfohlen</i>		

## 3. Nicht zugelassene Materialien:

Geschossreaktion	Material	Materialdimension		
		10m	25m	50m
<i>Geschoss spickt zurück</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Spanplatte</li> <li>- Spanplatte beschichtet</li> <li>- Sperrholzplatte mit Ast</li> <li>- Hartholz</li> <li>- Duripanel</li> <li>- MDF-Platten</li> <li>- Hartfaserplatte</li> </ul>	Die Verwendung dieser Materialien ist <i>nicht erlaubt</i>		

# Weisungen für die technischen Belange von Schiessanlagen für das Sportschiessen (WSAnI)

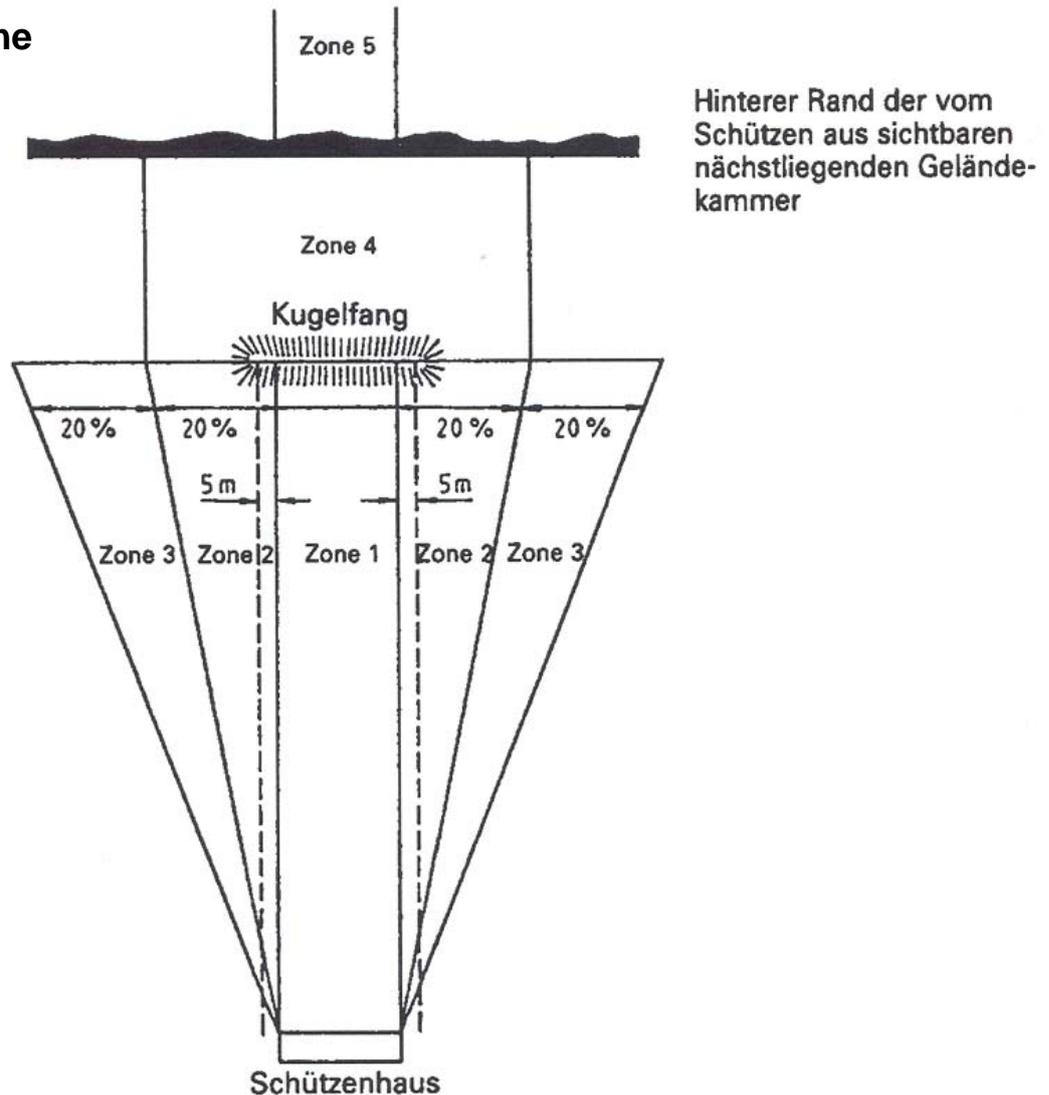
## Teil G: Technische Bestimmungen Gewehr 50m

Ausgabe 2007 – Seite 1

Reg.-Nr. 5.60.01 d

### Anhang D - 50m

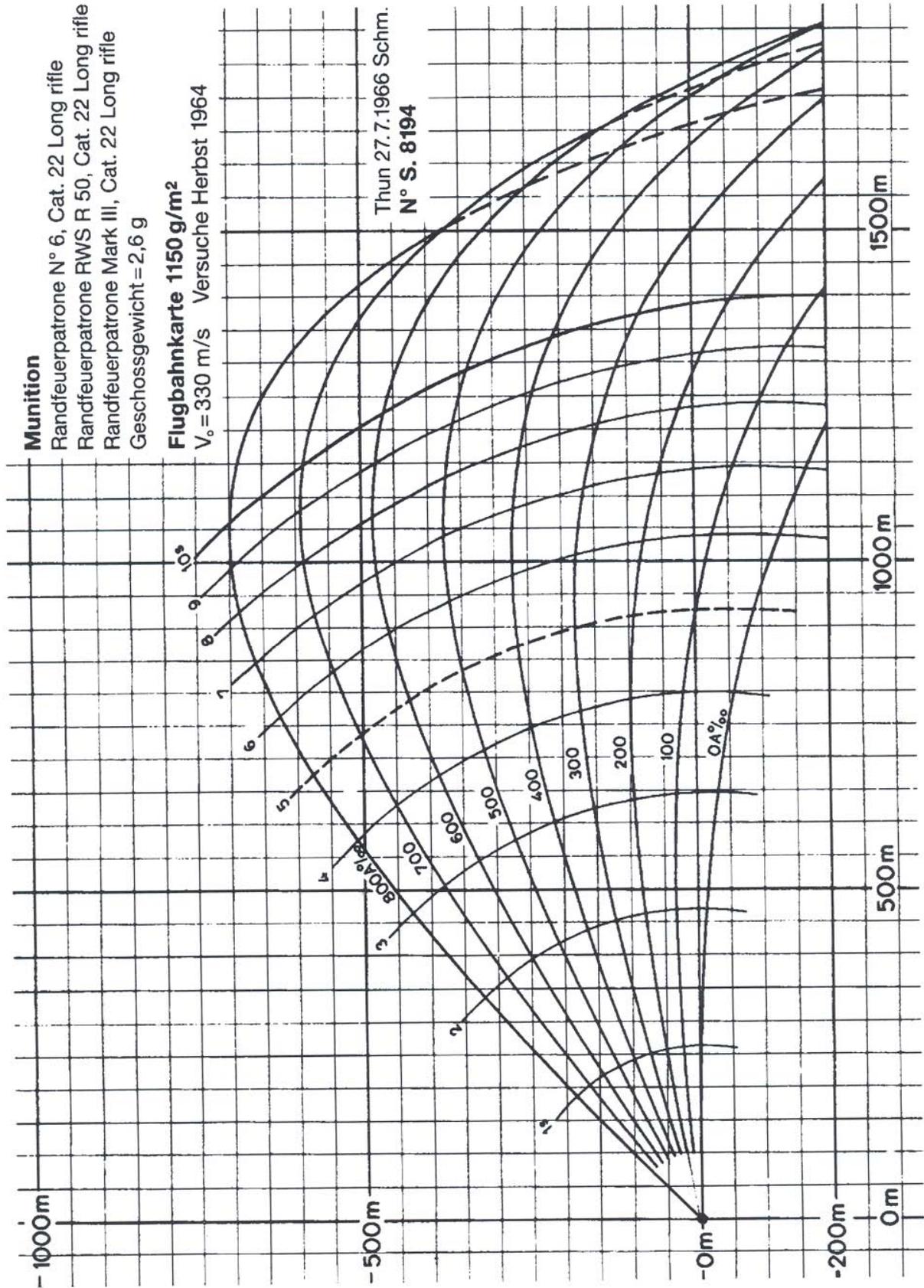
#### Gefahrenzone



Bezeichnung der Gefahrenzonen	Auflagen
*Zone 1 = Schussfeld	- Bauverbot und beschränktes Pflanzverbot
*Zone 2 = nächstliegendes Seitengelände	- Bauverbot und beschränktes Pflanzverbot
Zone 3 = entfernteres Seitengelände	- Beschränktes Bauverbot
*Zone 4 = nächstliegendes Hintergelände	- Bauverbot
Zone 5 = entfernteres Hintergelände	- Hinsichtlich Gefahr im Hintergelände zu beurteilende Zone
* Betreten während des Schiessens verboten	

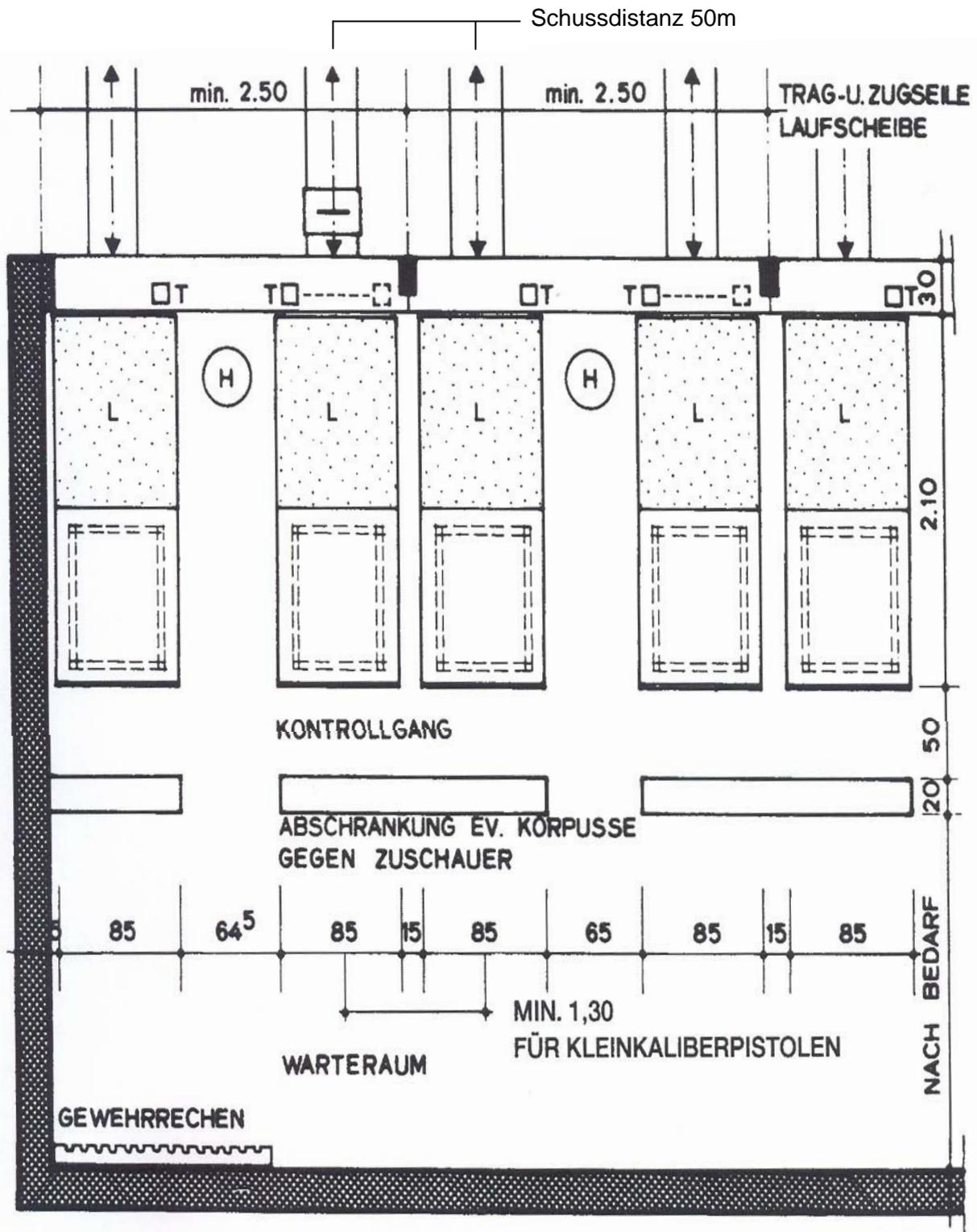
Anhang E - 50m

Ballistische Kurven und Flugbahnkarten



Anhang F - 50m

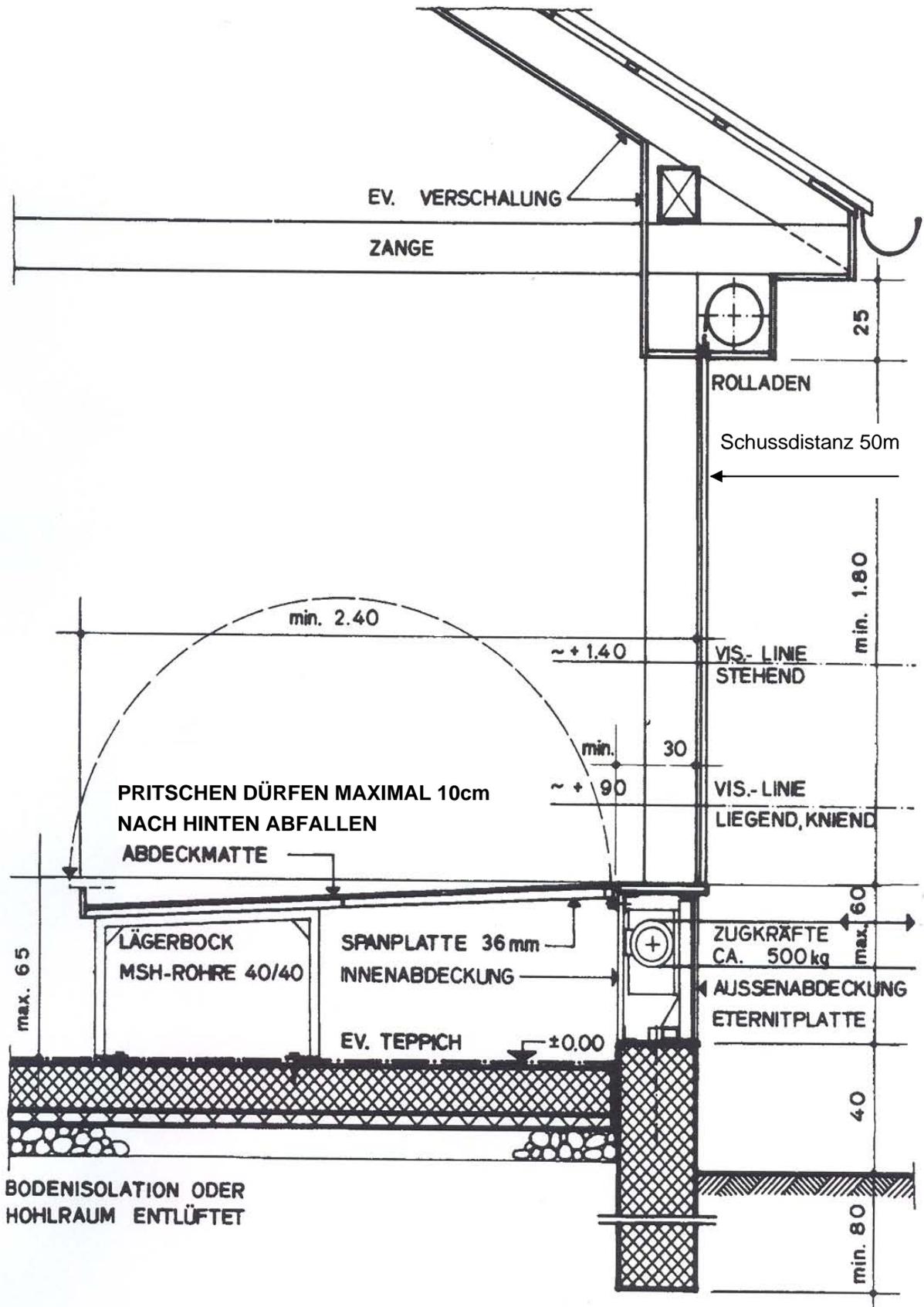
Schützenhaus, Grundriss



- T = TASTER
- H = HOCKER
- L = KLAPP - LÄGER

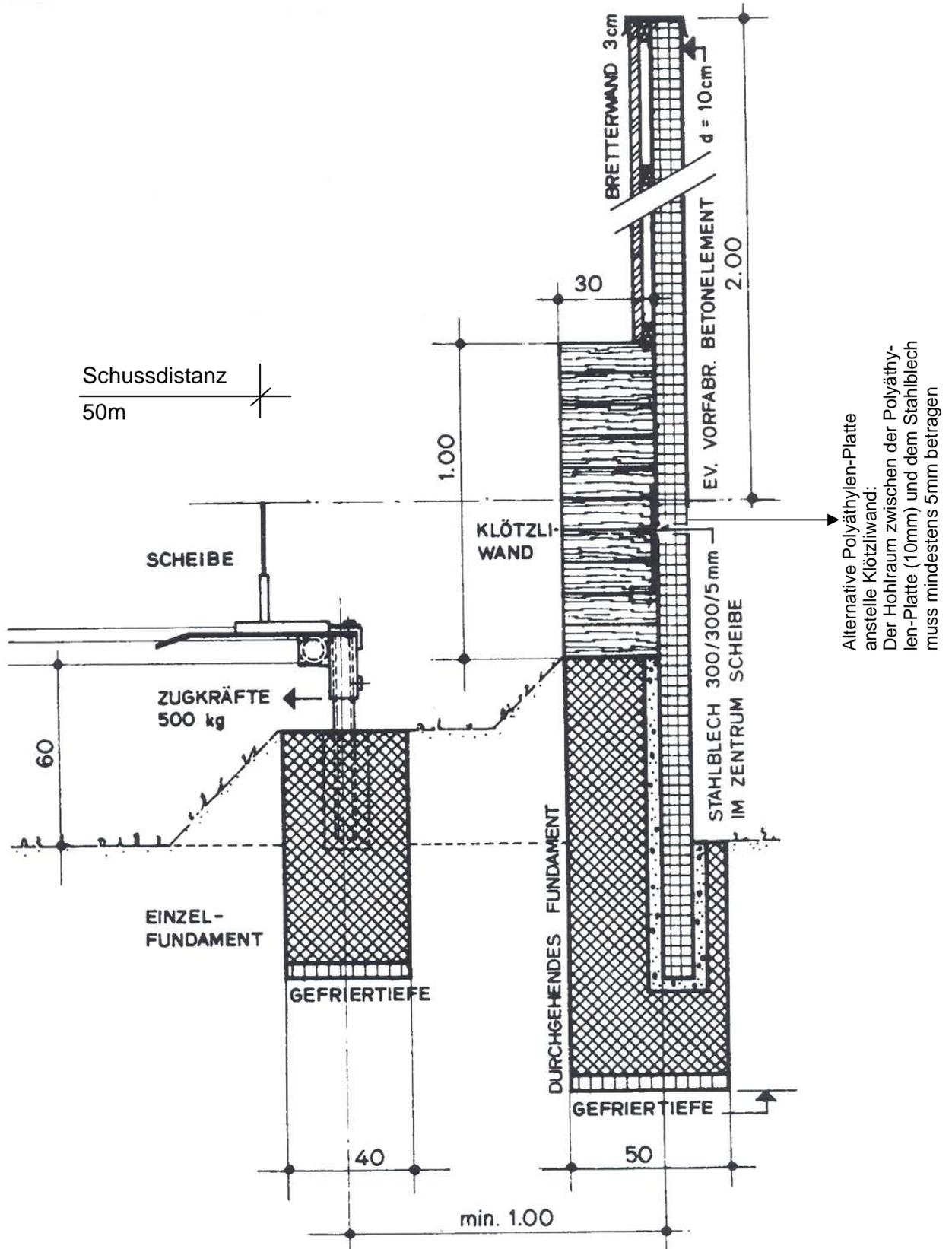
Anhang G - 50m

Querschnitt Schützenhaus



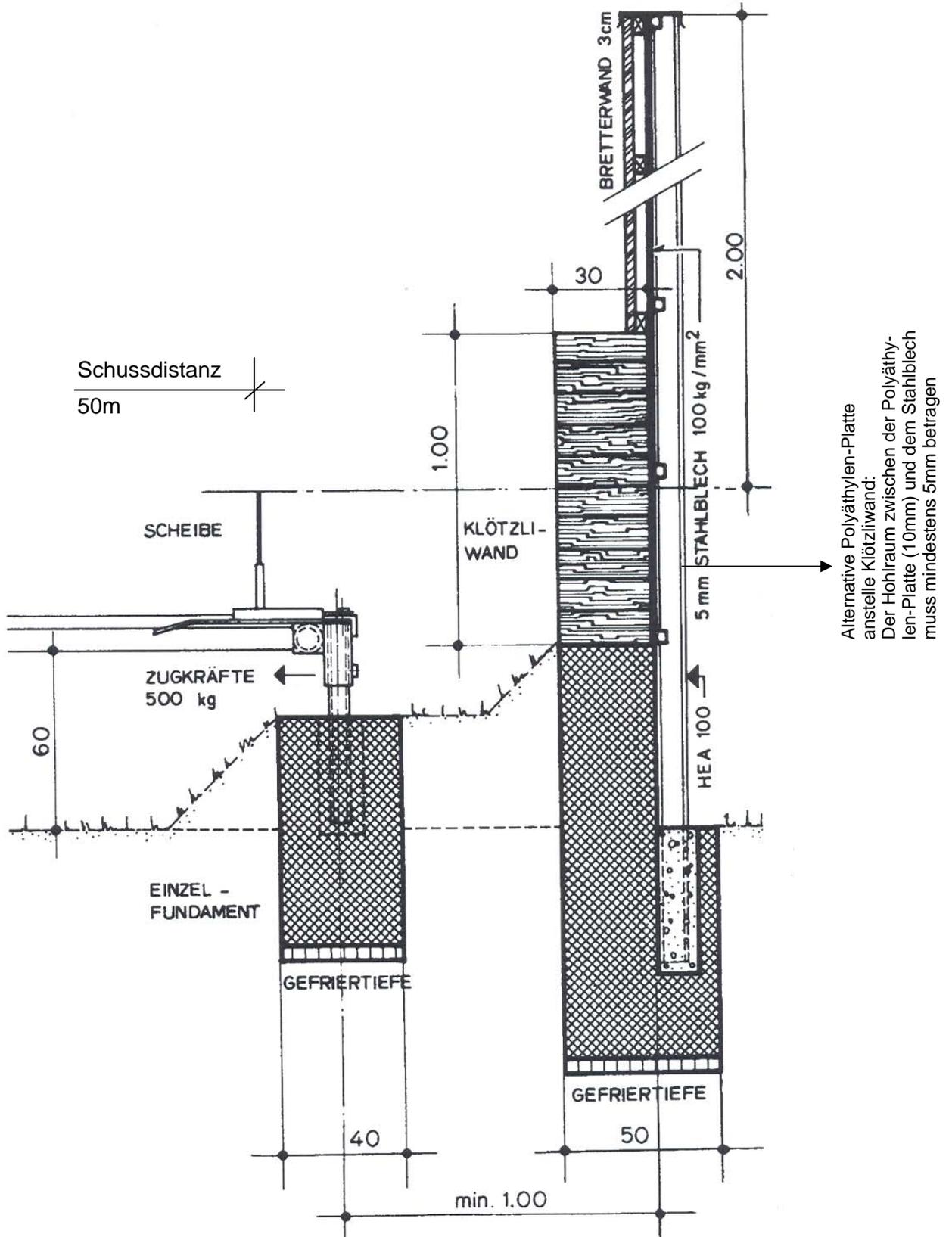
Anhang H - 50m

Querschnitt Kugelfang mit Betonwand



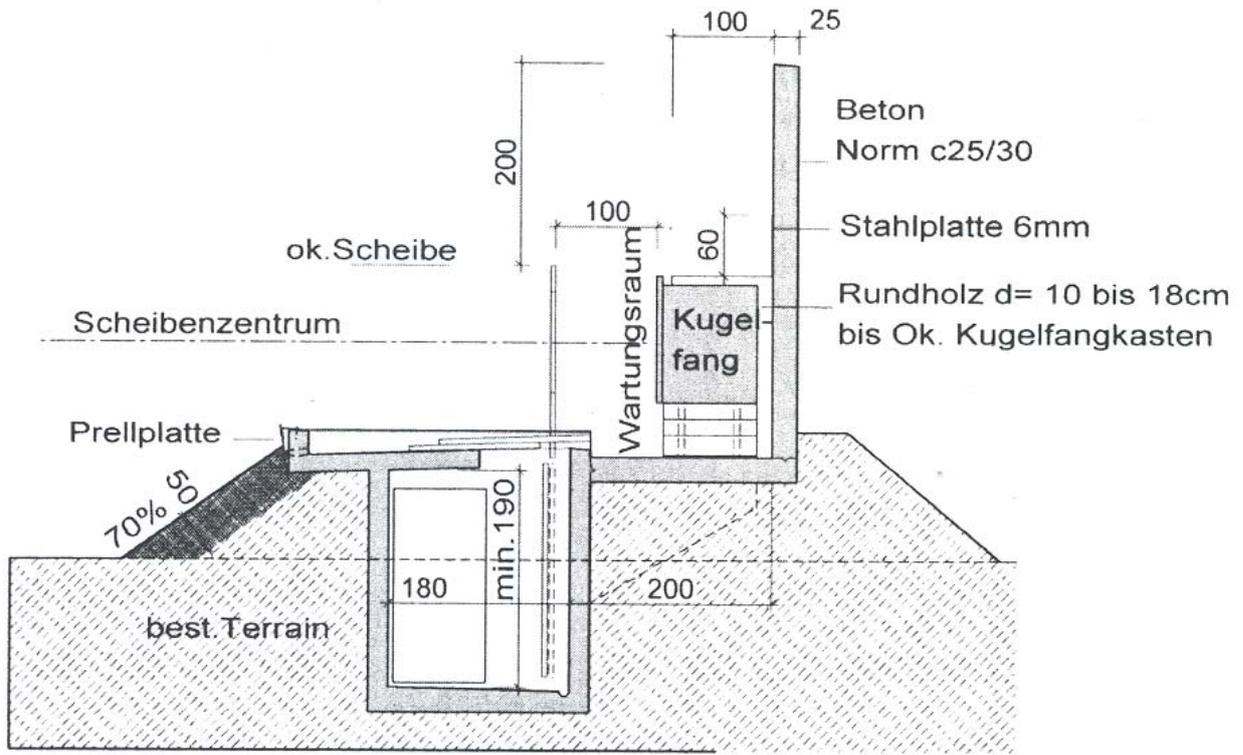
Anhang I - 50m

Querschnitt Kugelfang mit Stütze und Stahlblech



Anhang K - 50m

Querschnitt künstlicher Kugelfang



Neuzeitlicher Kugelfang

# Weisungen für die technischen Belange von Schiessanlagen im Sportschiessen (WSAnI)

## Teil H: Technische Bestimmungen

### Gewehr/Pistole/Armbrust 10m, Gewehr 50m, Pistole 25m/50m

Ausgabe 2007 – Seite 1

Reg.-Nr. 5.60.01 d

#### Anhang L alle Distanzen

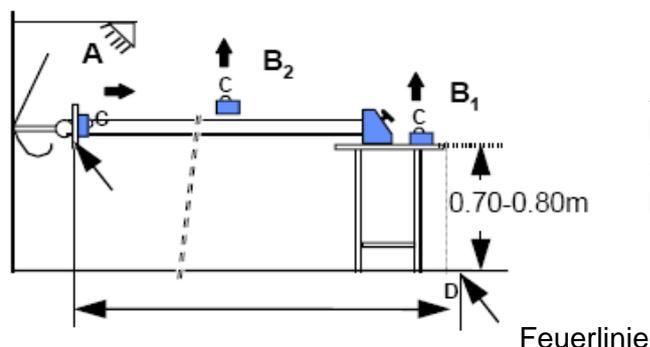
Windfahnen	Entfernung auf	Grösse
50m Stände	10.00m und 30.00m	50mm x 400m
Schussdistanzen		Erlaubte Abweichung
50m Stände	50.00m	+ / - 20cm
25m Stände	25.00m	+ / - 10cm
10m Stände	10.00m	+ / - 5cm
Höhe der Scheibenzentren	(Mitte 10er Ring bezogen auf der Höhe des Schützenstandes)	
	Sollhöhe	Erlaubte Abweichung
50m Stände	75cm	+ / - 50cm
25m Stände	1.40m	+ / - 10cm
10m Stände	1.40m	+ / - 5cm
Armbrust (inkl. Kombinationsanlagen)	1.50m	+ / - 0cm

#### Horizontalabweichungen für Scheibenzentren

	Maximalabweichung von Mittel in jede Richtung
50m Stände Gewehr und Pistole	75cm
10m Stände Gewehr und Pistole	25cm

#### Beleuchtung für Indoor-Stände

	Scheibenbeleuchtung	Standbeleuchtung
50m Stände Gewehr und Pistole	1'500 - 3'000 Lux	ISSF: Keine Vorgaben
25m Stände Pistole	1'500 - 2'500 Lux	ISSF: Keine Vorgaben
10m Stände	1'500 Lux und mehr	300 Lux



- A Messposition mindestens 1'500 Lux
- B<sub>1-2</sub> Messposition mindestens 300 Lux
- c Photozelle des Luxmeters
- D Hinterster Teil des Schiessstischs  
10cm vor der Feuerlinie

#### Standabmessungen

	Breite	Tiefe
10m Gewehr / Pistole / Armbrust	1.00m	2.00m
25m Schnellfeuerpistole	1.50m	1.50m
25m Zentralfeuerpistole / 25m Pistole	1.00m	1.50m
25m Standardpistole	1.00m	1.50m
50m Gewehr / Pistole	1.60m	2.50m